

Satzung

Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Verbandes Rheinland-Pfalz-Saar.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.



A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich Gliederung

Der Zuchtverband führt den Namen Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist 67816 Standenbühl.

Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit dem Kernzuchtgebiet in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland sowie in den EU-Ländern Frankreich und Luxemburg.

Der Verband gliedert sich im Kernzuchtgebiet in die Bezirksverbände Rheinhessen-Pfalz-Saarland e.V. (Bereich der ehemaligen Regierungsbezirke Rheinhessen, Pfalz und das Saarland) und den Bezirksverband Rheinland-Nassau (Bereich der ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier). Mitglieder außerhalb des Kernzuchtgebietes entscheiden bei der Aufnahme in den Verband, welchem der genannten Bezirksverbände sie angehören wollen.

Der Verband ist unterteilt in drei Abteilungen: (siehe A. 10.7 d. Satzung)

- Warmblut
- Pony und besondere Rassen
- Kaltblut

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Rockenhausen.

Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht von Pferden nach den Bestimmungen und Verordnung des Tierzuchtgesetzes sowie nach den Bestimmungen der Satzung und der jeweiligen Zuchtprogramme.

Zur Erreichung dieses Zweckes des Verbandes, nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht, -haltung, -fütterung und der Bekämpfung von Pferdekrankheiten.
- Durchführung der Zuchtprogramme (sowohl der Ursprungs- als auch der Filialzuchtbücher)
- Führung der Zuchtbücher
- Durchführung von Selektionsmaßnahmen
- Ausstellung von Equidenpässen und Zuchtbescheinigungen
- Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen
- Schaffung geeigneter Vermarktungsmöglichkeiten
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Nachzuchtbewertungen
- Durchführung und Mitwirkung der Zuchtwertschätzungen
- Förderung von Jungzüchterorganisationen
- Der Verband ist grundsätzlich nur für Mitglieder tätig.

Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Zuchtverband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Der Verband ist berechtigt Rücklagen zu bilden.

A.3 Mitglieder und Vertragspartner

Vertragspartner des Verbandes sind:

- Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit Sitz in Warendorf;
- Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) mit Sitz in Leutershausen;
- Die süddeutsche Pferdevermarktungs-GmbH mit Sitz in Leutershausen;
- Die Betreibergesellschaft Landgestüt Zweibrücken GmbH in Zweibrücken, hier in Form einer GbR der Pferdezuchtorganisationen, die in RPS tätig sind;
- Es besteht eine Kooperationspartnerschaft mit dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg mit Sitz in Marbach;
- Pony Forum GmbH mit Sitz in Schönborn/Rockenhausen
- VIT Verden (Vereinigte Informationssysteme Tier) mit Sitz in Verden

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder (Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen sowie Freunde und Förderer ohne aktive Zuchttiere.

Jungzüchter bis zum 21. Lebensjahr, die kein eingetragenes Zuchttier besitzen, sind von der Aufnahmegebühr befreit und zahlen den halben Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht und den Verband berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm

Ordentliche Mitglieder (Züchter) mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes in Frage stellen und die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.

- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag bzw. seine Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Alle ordentliche Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes ;
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied (Züchter) an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere und deren Nachkommen und Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen), die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind,

- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Bezirksverbandes dem sie angehören.

A.6.1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Einspruch zu erheben.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,

- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, ordentliche Mitglieder (Züchter), die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.9 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern und Vertragspartnern (Hinweis: sofern dies vom Verband vorgesehen ist) in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Züchter), die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Streitfälle und Einsprüche

Für Streitigkeiten zwischen

- den Mitgliedern des Zuchtverbandes untereinander und
- dem Zuchtverband und seinen Mitgliedern die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird ein Schiedsgremium gebildet.

Schiedsgremium

Dem Schiedsgremium gehören an:

- Als Vorsitzender: der für die Tierzucht und Tierhaltung zuständige Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz oder sein Vertreter;
- Der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter;
- Ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied, das nicht Mitglied im Vorstand sein darf.

Zu den Sitzungen des Schiedsgremiums sind der Zuchtleiter und/oder der Geschäftsführer zuzuladen.

Das Schiedsgremium tagt ehrenamtlich.

Die Entscheidung des Schiedsgremiums gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

Das Schiedsgremium kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgremiumsordnung, die vom Vorstand erstellt wird, zu regeln.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums ist die Berufung an die Delegiertenversammlung mit einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgremiums begründet ist.

Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgremiums gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend §§ 1025 ff ZPO.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, dass der

Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereit eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Delegierten per Beschluss in der Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Gebührenordnungen werden durch den Vorstand festgelegt. Sie werden auf der Homepage des Zuchtverbandes veröffentlicht.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen durch den Vorstand erhoben werden.

Beschließt der Vorstand eine Umlage, die das dreifache des Jahresbeitrages übersteigt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten Jahresende. Damit sind diese Mitglieder von der Zahlung der Umlage befreit.

Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.10 Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- die Delegiertenversammlung;
- die Delegierten;
- der Vorstand;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Vorsitzende;
- die Bezirksverbände;
- die Abteilungen;

Die Mitglieder der Zuchtverbandsorgane führen ihre Arbeit für den Zuchtverband ehrenamtlich aus.

A.10.1 Delegiertenversammlung

Die Delegierten nehmen die Rechte der Mitglieder wahr und entscheiden über ihre Pflichten. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.

Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus dem Verhältnis der eingetragenen Zuchttiere der Abteilungen Warmblut, Pony und besondere Rassen und Kaltblut untereinander. Je angefangene 25 eingetragene Zuchttiere ist ein Delegierter zu wählen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/20 der Gesamtzahl der Mitglieder oder 1/3 der Delegierten einzuberufen.

Zur Delegiertenversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes ein. Die gewählten Delegierten erhalten zusätzlich eine Einladung per E-Mail. (auch Papierform ist möglich)

Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Diese Anträge werden an die Delegierten mit einer Frist von 5 Tagen per Mail weitergeleitet.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf einen gewählten Delegierten ist möglich, weitere Vertretungen sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden, und auf der Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 3) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren
- 5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren sowie von zwei Stellvertretern
- 6) Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets
- 7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung

Die Auflösung des Verbandes ist im Absatz A 14 geregelt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn die Delegiertenversammlung diesem Antrag mehrheitlich zustimmt.

Die Jahresrechnung/Bilanz ist von einem Steuerberater zu prüfen. Die sachliche Prüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht anzufertigen, ihn abzuzeichnen und der Delegiertenversammlung vorzutragen.

A.10.2 Die Delegierten

Die Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände gewählt. Sie nehmen die Rechte der Mitglieder wahr und entscheiden über ihre Pflichten. Sie unterstützen aktiv die Arbeit des Verbandes und stehen in der Pflicht, Schaden vom Verband abzuhalten. (siehe auch A. 6.2)

Es sind nur ordentliche Mitglieder mit eingetragenen Zuchttieren (aktive Züchter) wählbar.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände und ist unter **A. 10.6** der Satzung geregelt.

Mit der Wahl zum Delegierten des Verbandes verpflichten sich die Delegierten, alles zu unterlassen, was den Verband und seinen Organen schädigen könnte.

A.10.3 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

a) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- mindestens 6 und höchstens 12 weitere Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Delegierte der Bezirksverbände sein. Bei der Festlegung der Anzahl der zu wählenden Delegierten, ist das Verhältnis der eingetragenen Pferde/Rassen zueinander zu berücksichtigen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen aus verschiedenen Bezirksverbänden kommen.

Die Bezirksverbände haben ein Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge können aus der Delegiertenversammlung kommen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem betreffenden Bezirksverband und der betreffenden Abteilung bzw. nach Rassegruppe zu wählen.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und ggf. Ausschusssitzungen sowie die Delegiertenversammlung ein. Er führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Die Delegierten wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in gesonderten Wahlgängen, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder können in gemeinsamer Wahl erfolgen. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, sowie die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz);
- Genehmigung des Jahresvoranschlages;
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
- Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Zuchtprogramme;
- Festlegung von Beiträgen und Gebühren sowie anderer Abgaben;
- Festlegung des Veranstaltungskalenders;
- Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Mitgliedern;

- Beschlussfassung über Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen;
- Bildung sinnvoller Arbeitskreise;
- Berufung von züchterischen Bewertungskommissionen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Vorschläge zur Ernennung des Schiedsgremiums

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich dafür eines Geschäftsführers bedienen. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter aus anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Die Beschlussfassung über die Zuchtprogramme erfolgt durch einen Sonderausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der jeweilige Vorsitzende der Rassegruppe oder sein Stellvertreter und der Zuchtleiter angehören. Bei Rassen ohne Rassengruppen-Vorsitzenden gehört der Vorsitzende der Abteilung Ponys und besondere Rassen dem Sonderausschuss an.

c) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

Mindestens zweimal im Kalenderjahr ist eine Vorstandssitzung durchzuführen. Mindestens einmal im Jahr ist zu der Vorstandssitzung je ein Vertreter/in des, für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie ein Vertreter/in der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einzuladen. Der/die Geschäftsführer/in bzw. der/die Zuchtleiter/in ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorsitzende kann aus aktuellem Anlass zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung mit verkürzter Einladungsfrist einladen.

Er ist berechtigt, weitere Funktionsträger des Verbandes, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und/oder Experten, die kein Verbandsmitglied sein müssen, zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht einzuladen (z.B. Abteilungs- und/oder Rassengruppenvorsitzende).

d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Kosten können auf Antrag erstattet werden.

A.10.4 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder des Gesamtvorstandes angehören.

Ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende;
- der stellvertretende Vorsitzende;
- die Vorsitzende der Bezirksverbände;
- der Vorsitzende der Abt. Pony/besondere Rassen;
- oder deren Stellvertreter

Der/die Geschäftsführer/in ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimmrecht. Der Zuchtleiter kann an den Sitzungen auf Einladung ohne Stimmrecht teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter können weitere Mitglieder des Vorstandes sowie externe Fachleute, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, ohne Stimmrecht zu den Beratungen einladen.

Zu den Aufgaben zählt das, was nicht ausdrücklich den weiteren Organen des Verbandes bzw. dem Geschäftsführer oder dem Zuchtleiter vorbehalten ist.

- Überprüfung der jeweiligen aktuellen Finanzentwicklung mit der Möglichkeit der Einwirkung;
- Klärung und Vorabentscheidungen dringlich zu regelnder Fragen und Angelegenheiten. Der Vorstand ist hierüber spätestens in der folgenden Vorstandssitzung zu informieren;
- Prüfung und Vorbereitung von Änderungen der Satzung, der Zuchtprogrammen, der ZBO;
- Er berät den Vorsitzenden in Personalangelegenheiten;

A.10.5 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes;
- Die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand und der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen;
- Aufstellung des Jahresvoranschlages zusammen mit dem Geschäftsführer;
- Entscheidungen in Personalangelegenheiten;
- Leitung von Schauen, Körungen und sonstigen Veranstaltungen;

A.10.6 Die Bezirksverbände

Die Bezirksverbände sind Untergliederungen des Verbandes wie unter **A. 10.1** beschrieben. Sie regeln ihre Tätigkeiten durch eigene Satzung und Geschäftsordnung. Die Satzungen der Bezirksverbände müssen mit der Satzung des PRPS im Einklang stehen. Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des betreffenden Bezirksverbandes sein, in dem sie beheimatet sind.

Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

- Wahl der Delegierten in den Bezirksversammlungen;
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes des Verbandes;
- Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandes auf regionaler Ebene in Verbindung mit den ortsansässigen Zuchtvereinen, die keine satzungsmäßigen Untergruppierungen des Verbandes sind;
- Kontaktpflege zu den Züchtern der Region;

Die Wahlen der Delegierten des Verbandes erfolgen nach folgendem Modus:

- Zunächst werden die Vorstände des jeweiligen Bezirksverbandes gewählt, die damit auch Delegierte des Verbandes sind.
- Danach erfolgt die Wahl der übrigen Delegierten.
- Die Zusammensetzung der Delegierten soll das prozentuale Mitglieder Verhältnis der einzelnen Rassen untereinander widerspiegeln (**A. 10.1**).
- Die Vorschlagsliste zur Delegiertenwahl wird vom Vorstand erarbeitet. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.

A.10.7 Die Abteilungen

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der im Verband vereinigten Züchtergruppen bestehen im Verband drei Abteilungen:

- **Abt. Warmblut** / Reitpferde DSP für Mitglieder mit eingetragenen Reitpferdestuten und –hengsten;
- **Abt. Kaltblut** für Mitglieder mit eingetragenen Kaltblutstuten und - hengsten;
- **Abt. Pony / besondere Rassen** für Mitglieder mit eingetragenen Stuten und Hengsten, die nicht in die Stutbücher der Abt. Warmblut/Reitpferde und Kaltblut eingetragen werden können.

Um den Status einer Abteilung zu erreichen, müssen mindestens 50 eingetragene Zuchttiere der entsprechenden Zuchttrichtung im Verband eingetragen sein.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ruht die entsprechende Abteilung. Die züchterische Arbeit wird in so einem Fall in eine andere Abteilung des Verbandes eingegliedert.

Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsvorsitzenden und einen Stellvertreter, die damit als Delegierte des Verbandes gewählt sind. Die Abteilungsversammlungen werden jeweils vom Abteilungsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandes einberufen.

Der Vorsitzende des Verbandes oder im Vertretungsfalle, sein Stellvertreter, haben Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsvorsitzenden dem Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung vorgetragen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Delegiertenversammlung.

Die Wahl des Abteilungsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie andere Beschlüsse finden in offenen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit statt. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Wahlperiode ist mit der der Delegiertenversammlung identisch. Das aktive und das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Verbandsmitglieder mit eingetragenen Zuchttieren.

Die Abteilungsversammlungen müssen mit einer Frist von 14 Tagen auf der Homepage des Verbandes, durch E-Mail und/oder durch die Fachmedien eingeladen werden.

In den Abteilungen können sich Rassegruppen bilden, die sich einen Vorsitzenden wählen. Sie sollen die besonderen Interessen der Rassegruppen vertreten. Einer Rassegruppe sollten mindestens 15 eingetragene Stuten und/oder Hengste angehören. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können vom Vorsitzenden des Verbandes und/oder vom Vorsitzenden der Abteilungen einberufen werden.

A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes

A.11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind von dem jeweiligen Zuchtverband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Mitglieder der Kommissionen können auch Personen sein, die nicht Mitglied des betreffenden Verbandes sind.

Befangene Personen können nicht Mitglied einer Kommission zur Beurteilung von Zuchttieren sein.

Die Mitglieder der Bewertungs- und Körkommissionen für Stuten und Hengste so wie ihre Stellvertreter werden vom Vorstand des Verbandes für eine Wahlperiode berufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zuchtleiter.

Die Zusammensetzung der Kommissionen wird in den nachfolgenden Kapiteln geregelt.

A.11.1.1 Fohlenbewertungskommission

Für die Bewertung von Fohlen auf Sammelveranstaltungen werden Kommissionen mit mindestens zwei Mitgliedern gebildet. Diese werden durch den Zuchtleiter oder einer von ihm beauftragten Person berufen. Bei Zentralterminen mit Rasseschwerpunkten sollte der gewählte Vertreter der betreffenden Rasse oder sein Stellvertreter bei der Bewertung mitwirken.

A. 11.1.2 Stutenbewertungskommissionen

Die Eintragung von Stuten nimmt mindestens der Zuchtleiter oder sein Beauftragter vor, nach Möglichkeit gemeinsam mit einem Vertreter der betreffenden Rasse oder dessen Stellvertreter.

Für die Bewertung von Stuten auf Sammelveranstaltungen werden Kommissionen mit mindestens zwei Mitgliedern gebildet. Bei diesen Terminen sollte der gewählte Vertreter der betreffenden Rasse oder ein Stellvertreter bei der Bewertung mitwirken.

A.11.1.3 Körkommissionen

Über die Körung von Hengsten entscheiden Kommissionen, deren mögliche Mitglieder vom Vorstand gewählt wurden (A.11.1). Der Zuchtleiter beruft aus dem Pool der Körkommissionsmitglieder für jede Körung eine möglichst unbefangene Kommission.

Die Kommission besteht aus:

- 2 praktischen Züchtern (davon mind. einer der betr. Rasse / Rassegruppe)
- dem Zuchtleiter des Verbandes,
- einem Tierarzt (beratendes Mitglied)

oder den jeweiligen Stellvertretern.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewertung/Eintragung von Hengsten durch mindestens einen praktischen Züchter der betr. Rasse/Rassegruppe und den Zuchtleiter (oder Stellvertretern) erfolgen.

Die Kommissionen sind berechtigt, Berater mit besonderen Rassekenntnissen zu ihren Terminen hinzuzuziehen.

Köreentscheidungen von Kommissionen, die mit dem Einverständnis des Pferdezuchtverbands Rheinland-Pfalz-Saar e.V. von mehreren Züchtervereinigungen gemeinsam bestellt werden, sind den Entscheidungen von Kommissionen nach dieser Satzung gleichgestellt.

Die Regelungen der Körordnungen der einzelnen Zuchtprogramme sind zu beachten.

A.11.1.4 Widerspruchskommission

Über den Widerspruch gegen eine Köreentscheidung entscheidet eine Widerspruchskommission. Sie besteht aus

- dem Zuchtleiter und
- 2 vom Vorstand beauftragten Züchtervertretern, die an der ersten Entscheidung nicht beteiligt waren.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Zuchtleitung kann in Personalunion wahrgenommen werden.

A.12.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Er kann zur Erledigung dieser Aufgabe einen/eine Geschäftsführer/in berufen, der/die Angestellte/r des Verbandes ist.

In Ausnahmefällen kann durch einen Beschluss des Vorstandes die Geschäftsführung durch die/den 1. Vorsitzende/n als geschäftsführender Vorsitzende wahrgenommen werden.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung, Führung und Beaufsichtigung des Personals;
- Die Geschäftsführung sowie die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung;
- Unterrichtung des Vorsitzenden und des Vorstandes über den laufenden Finanzverkehr;
- Die Erstattung des Geschäftsberichtes in der Delegiertenversammlung;
- Fertigung der Protokolle der Delegiertenversammlung, der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Versammlungen der Rassegruppen;
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes;
- Mitwirkung und Vorbereitung von AGS/SPV Versammlungen und Vermarktungsveranstaltungen;
- Die Befugnisse des Geschäftsführers/in werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

A. 12.2 Zuchtleitung

Der Vorstand des Verbandes beruft nach entsprechender Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz eine/n für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortliche/n Zuchtleiter/in, der/die in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der/die Zuchtleiter/in nimmt auf Einladung durch den Vorsitzenden an den Sitzungen der Gremien teil, insbesondere wenn zuchtrelevante Themen auf der Tagesordnung stehen.

Der/die Zuchtleiter/in berät den Vorstand in allen züchterischen Fragen und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen des Verbandes. Er/Sie überwacht die Zuchtbuchführung und die Ausstellung der Equidenpässe

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Vorstand zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist der Vorstand dazu berechtigt, das Zuchtprogramme der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen der Zuchtprogramme auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.pferdezucht-rps.de) unverzüglich bekannt gegeben.

Geschäftsordnung, Gebührenordnung

Die Geschäfts- und Gebührenordnung wird vom Vorstand des Verbandes beschlossen und auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Schauordnung

Eine Schauordnung wird vom Vorstand des Verbandes beschlossen und auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

A.14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zuchtverbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Delegiertenversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Delegiertenversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Zuchtverbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der Pferdezucht in Rheinland-Pfalz und dem Saarland im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden, an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

1. Vorsitzender

Karl Heinz Bange